

Das Recht auf Bildung muss für alle Kinder und Jugendlichen gelten

Allen in der Schweiz anwesenden Kinder und Jugendlichen ist das Recht auf Schulbesuch garantiert, sowohl durch die Bundesverfassung von 1999 (Art. 19) wie auch durch die Kinderrechtskonvention (Art. 28) und den Sozialrechtspakt (Art. 13).

Sowohl Bundes-, wie Kantons- und Gemeindebehörden sind verpflichtet zur Umsetzung dieser Rechte beizutragen, wie Art. 35 der Bundesverfassung (Abs. 2) ausdrücklich festhält.

Durch die krass unterschiedlichen kantonalen Regelungen für die Zulassung bzw. Behinderung des Zugangs zur Schule für Kinder ohne «geregelten Aufenthaltsstatus» werden die durch die Bundesverfassung (in Art. 8) garantierte Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot in flagranter Weise verletzt.

Zur Behebung dieses Missstandes fordern der vpod, das Centre de Contact Suisses-Immigrés (CCSI) und Solidarité sans frontières:

a) vom Bundesrat und den Eidgenössischen Räten, bei den anstehenden Revisionen von Ausländer- und Asylgesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche die sofortige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ohne «geregelten Aufenthaltsstatus» in die öffentlichen Schulen sichern, ohne sie und ihre Eltern in Gefahr zu bringen.

b) von der «Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren» (EDK), ihre «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder» vom 24./25. Oktober 1991 mindestens durch folgenden Punkte zu ergänzen:

1. Lehrkräften und Schulbehörden ist es untersagt, Angaben über ausländische Kinder an Einwohnerkontrolle und polizeiliche Stellen weiter zu geben.
2. Die Verantwortlichen für die Schulen in den Kantonen und Gemeinden haben mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass alle in der Schweiz anwesenden Kinder und Jugendlichen ohne Verzug in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden.

c) von der «Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren» (KKJPD), eine Empfehlung an die fremdenpolizeilichen Behörden, dass in Respektierung des Rechts auf Bildung darauf verzichtet wird, von Schulen und ihren Behörden Informationen über den rechtlichen Status von Kindern und deren Eltern zu erlangen versuchen.

d) vom Bund und den Kantonen die Einrichtung von Ombudsstellen. Es braucht leicht ansprechbare Amtspersonen, welche die Befugnis haben, sich in schwierigen Situationen offiziell einzumischen – wie es beispielsweise die Verweigerung der Einschulung von Kindern aus Asylzentren durch Gemeindeschulen darstellt.

e) von den kantonalen Erziehungsdirektionen, für die sofortige Einschulung aller Kinder und Jugendlichen – unbesehen ihres aufenthaltsrechtlichen Status – Strukturen aufzubauen und Vorgehensweisen zu entwickeln nach dem Vorbild des Kantons Genf (v.a. unverzügliche Aufnahme ins öffentliche Schulwesen, «geschützte» Empfangsstrukturen und Krankenversicherung für Kinder ohne «geregelten Aufenthaltsstatus», Ausbildungsmöglichkeiten auch für Jugendliche nach der Schulpflicht).

f) von den in den Kantonen und Gemeinden für die Betreuung der Asylsuchenden zuständigen Behörden, dass sie Kindern und Jugendlichen von Anfang an den Besuch der öffentlichen Schulen ermöglichen oder nötigenfalls eine entsprechende Möglichkeit schaffen.

g) die Schaffung einer Eidgenössischen Menschenrechtskommission,

- zu deren Aufgaben die Schulung von Behörden aller Stufen in Menschenrechtsfragen und
- zu deren Befugnissen das Recht, von Behörden aller Stufen Informationen über die Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erhalten, gehören soll.